

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), sowie der §§ 2, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Er kann beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Industriestraße 70, 55120 Mainz, während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Stadt Mainz an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt in der Abrechnungseinheit 01.01 – City/Neustadt 40 %, in der Abrechnungseinheit 06.00 – Drais 30 %, in den übrigen Abrechnungseinheiten 35 %.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2021
Landeshauptstadt Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.